

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 23 (1941)  
**Heft:** 8

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**







# Hauswirtschaft und Familie

## Brauche die kindlichen Kräfte, aber nutze sie nicht aus!

So ruft ein „kleines Merkblatt“ den Müttern zu. Und es verleiht, geistliche Winke zu geben zur Anleitung in

**Erziehung durch häusliche Arbeit.**  
Nicht jede Mutter kleiner Kinder — und sei sie noch so sehr liebende Mutter — ist eine geborene Erzieherin. Sie weiß es nicht, daß ihre liebevolle Anleitung das Kind schon fast vom ersten Lebensjahr an unmerklich, aber sicher beeinflusst kann, zur Zurechtweisung in häuslichen Schaffen. — Das Merkblatt, zusammengestellt vom eiltigen berrischen Frauenvereinen, tritt der Frau:

### Die Mutter merke sich:

„Man mache möglichst wenig Unterschied zwischen Knaben und Mädchen! Wo mehrere Kinder sind, sollen die Arbeiten in gerechter Weise verteilt werden. Man halte einen Arbeitsplan bereit für alle Altersstufen und richte sich darnach!

„Brauche die kindlichen Kräfte, aber nutze sie nicht aus! Kinder dürfen nicht überanstrengt werden. Auch sollten sie nicht hünen müssen für Verantwortlichkeit der Mutter (z. B. 5 Minuten vor 12 Uhr in den Speisekellern springen!), da sonst statt guten Gewohnheiten schlechte gepflanzt werden.

„Vom Kleinen Kind ist noch keine wirkliche Hilfe zu erwarten, im Gegenteil, die Mutter hat oft durch sein Mitmachen mehr Arbeit, aber sie lohnt sich für später! Es ist nicht schwer, den natürlichen Bewegungstrieb und den kindlichen Arbeitsreifer in richtige Bahnen zu lenken. Verlange nur, was den Körperlichen und geistigen Kräften des Kindes entspricht, aber beachte, daß Gehörtsam gelernt wird.

„Auch, wo die Mutter nicht selbst alle Hausarbeiten besorgt, ist ein Mitwirken der Kinder sehr wohl möglich, wenn schon unter Umständen etwas schwieriger. Der gute Wille der Hausangestellten und die Einsicht der Mutter sind hier ausschlaggebend. — Durch diese Erziehung

mit Hilfe der häuslichen Arbeit, durch den Umgang mit den Dingen des Hauses, lernen wir wieder besser Sorge tragen zu allem, auch zum öffentlichen Gut; zu den Wohn- und auch Schuldingen, den öffentlichen Bauten und Anlagen. Damit dienen wir auch der Gemeinschaft, zu der wir alle gehören.“

**Im Alter von 2-5 Jahren.**  
„Zweijährige wegräumen. — Sich selbst ausziehen lassen, Kleiden lassen auf den Stuhl legen. — Schuhe selbst an- und ausziehen lassen. — In der Küche: keine Sortierarbeiten. (Wohnen, Kartoffeln usw.), unzerbrechliche Gegenstände reinigen. — Im Garten: Unkraut jähen in den Beeten, Holz und Brennholz auflesen, Häute abstreifen; mit kleinem Werkzeug rechen.“

**Von 5-10 Jahren.**  
„Kleine Aufträge besorgen (aber aufpassen, Strafenverfehl.). — Kleine Handarbeiten beim Aufräumen. — Die eigenen Schuhe putzen lernen. Zäun und Zeller abwischen und abtrocknen, auf die Mütze aufpassen. Mit Messer umgehen lernen. Leichte Näharbeiten. — Holz tragen. — Im Garten: wie das Kleintier, das nach rechts jäten, gießen mit kleiner Kanne; Beeten rechen.“

**Von 10 Jahre bis Schulaustritt.**  
„Das eigene Bett ausbetten und nach und nach selbst machen lernen. — Schuhe putzen. — Nach und nach die verschiedenen Küchenarbeiten (Milch, Tee, Kaffee, Müll, Eier, Salat); abwischen und abtrocknen. Handarbeiten bei der Wäsche, einfache Sachen nähen. — Kommissionen, Post. — Im Samstagsmorgens eine kleine Sozialarbeit (Wäscheimer, Korridor); das eigene Zimmer in Stand halten. — Kleine Näh- und Näharbeiten. — Im Garten nach und nach alle vorkommenden Arbeiten.“

Das Merkblatt ist zu beziehen beim Bernischen Frauenbund, Bahnhofplatz 7, Bern.

sein eigenes Vermögen hinaus kann niemand hafter gemacht werden.“ Der Lohn, der bezahlt wird, kann einigermaßen als Grundmesser gelten für die Fähigkeiten der Angestellten. Eine Anstellung an einer halbtägigen Stelle kommt und meist ihren letzten Lohn vor, sie erhält 80 Fr. im Monat, die Arbeitsgeberin hat ihr davon 12 Fr. in Abzug gebracht für ein Kleid, das sie beim Waschen verdorben habe. Es stellt sich heraus, daß es sich um ein garfarbiges Kleid gehandelt hat, das in der Wäsche streifen bekam, vielleicht weil es noch liegen blieb. Die Angestellte kann nach Ausfragen der Hausfrau nicht als vollarbeitend angesehen werden, sie habe auch einmal ein volleres Kinderkleidchen in der Wäsche verdorben. Die Hausfrau konnte also ihre Wille und deren Fähigkeiten, sie hätte wissen sollen, was sie von ihr erwarten durfte. Es darf zum mindesten eine Unvollständigkeit von der Arbeitgeberin, einer Hilfe, die für einfache Hausarbeiten angeht und entsprechend entlohnt war, solche leichte Aufgaben zu übertragen. Es ist selbstverständlich, daß man gerade in Bezug auf Wäscheleistungen, von einem Küchenmädchen gar nicht die gleiche Sorgfalt verlangen kann, wie von einem Zimmermädchen. Die neuen Gewebe werden vielleicht in Zukunft noch zu allerlei Überarbeitungen führen, ohne daß von einer Fabrikfähigkeit der Angestellten gesprochen werden dürfte. Ein Verhältnis zwischen erfordernsgemäß weniger Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Schadenersatzforderungen als im Hausdienstverhältnis. Wahrscheinlich ist dies darauf zurückzuführen, daß die Lehmeisterin die notwendigen alle Arbeiten selber kennen muß und mitarbeitet, weiß, daß einem im Umgang mit zerbrechlichen Dingen einmal etwas passieren kann, ohne daß es sich dabei schon um Fahrlässigkeit zu handeln braucht. Die Arbeitgeberin, die die Arbeit vollständig der Angestellten überläßt, wird selber nie etwas zerbrechen, weil sie die Arbeit eben nicht selber leistet. Es geht allerdings Angestellte, die ungeschult und unachtsam sind, wo man dann die Schadenersatzpflicht wirksam werden soll? Eine muntere Wirtschafswissenschaft hat mit einmal erklärt: Ich sage meinen jungen Angestellten schon beim Eintritt: Drei Sachen dürfen Sie zerbrechen, aber das vierte Stück müssen Sie bezahlen. Ich sage, wenn das vierte etwas passiert, ich sage nicht auf, wenn das zweite Stück in Scherben geht, aber ich warne jedesmal vor dem vierten Stück! — Die Dame findet, sie mache glänzende Erfahrungen mit dieser Taktik!

Es scheint mir Aufgabe der Haushaltheimermeisterin und der Arbeitgeberinnen zu sein, in den Angestellten den Begriff für solche Sachen zu wecken, die für die Schadenersatzpflicht wirksam werden sollen? Eine muntere Wirtschafswissenschaft hat mit einmal erklärt: Ich sage meinen jungen Angestellten schon beim Eintritt: Drei Sachen dürfen Sie zerbrechen, aber das vierte Stück müssen Sie bezahlen. Ich sage, wenn das vierte etwas passiert, ich sage nicht auf, wenn das zweite Stück in Scherben geht, aber ich warne jedesmal vor dem vierten Stück! — Die Dame findet, sie mache glänzende Erfahrungen mit dieser Taktik!

Es scheint mir Aufgabe der Haushaltheimermeisterin und der Arbeitgeberinnen zu sein, in den Angestellten den Begriff für solche Sachen zu wecken, die für die Schadenersatzpflicht wirksam werden sollen? Eine muntere Wirtschafswissenschaft hat mit einmal erklärt: Ich sage meinen jungen Angestellten schon beim Eintritt: Drei Sachen dürfen Sie zerbrechen, aber das vierte Stück müssen Sie bezahlen. Ich sage, wenn das vierte etwas passiert, ich sage nicht auf, wenn das zweite Stück in Scherben geht, aber ich warne jedesmal vor dem vierten Stück! — Die Dame findet, sie mache glänzende Erfahrungen mit dieser Taktik!

Methodenweise spielt die Schadenersatzpflicht der Hausangestellten während der Dauer eines Dienstverhältnisses keine große Rolle, aktuell wird sie oft erst im Moment, wo das Dienstverhältnis aufgelöst werden soll. Viele Hausangestellte kommen während der Kündigungsgestalt oder mit dem letzten Lohn zu uns

und weisen Abzüge nach, die die Hausfrau vorgenommen habe für Schäden, die früher einmal bezahlt worden seien. Die Frage ist dann die: Darf ein solcher Abzug einige Monate nach dem Worsfall, d. h. bei Auflösung des Dienstverhältnisses, noch erhoben werden? Dr. E. Steiger tritt in ihrer Arbeit „Das Dienstverhältnis im schweizerischen Privatrecht“ die Auffassung:

„Schadung für zugefügten Schaden hat nach Trennung und Gläubiger zu erfolgen, sonst wird Verzicht auf die Schadenersatzforderung angenommen. Diese Verurteilung ist nötig, um zu verhindern, daß die Dienstverhältnisse im Streitfall alle möglichen alten Ungleichheiten des Dienstbeters hervorzieht und Schadenersatzforderungen daraus ableitet, an die sie während des Dienstes nicht gedacht hat.“ (S. 53).

Unsere Erfahrungen bestätigen den letzten Satz. Nach dem schweizerischen Obligationenrecht beträgt die Verjährungsfrist für Schadenersatz nach über 10 Jahre die Verjährungsfrist ist auch für das Hausdienstverhältnis bindend.

Es ist oft schwer zu verstehen, was sonst gute und großartige Arbeitgeberinnen dazu führt, während der Kündigungsgestalt noch eine Schadenersatzforderung geltend zu machen oder — im Januar und Februar! — ein Weihnachtsgeschenk zurück zu verlangen. Die Fahrlässigkeit der Angestellten war doch bezichtigt worden, das Weihnachtsgeschenk war ein Zeichen der Zufriedenheit, warum soll nun das Gute am Schluß des Dienstverhältnisses durchgegriffen werden? Gerade dann, wenn sich Enttäuschungen einstellen, sollte man das Gute, das man getan hat, nicht nachlässig hat, stehen lassen, unangeachtet. Wie habe, wenn es in Kleinigkeit und Nachgabeln untergeht.

## Von Büchern

### „Die Küche in Kriegszeit“

nennt sich ein leicht eingebundenes Rezeptbüchlein von Ebeline Amstutz (Verlag Amstutz & Perreg, Zürich) Preis Fr. 2.90. Die neuartige Darstellung der einzelnen Rezepte in Schwarz-Weiß-Druck ist außerordentlich hübsch, die nötigen Erläuterungen klar und ausführlich. Wer aber erwartet hat, hier lauter ganz besonders einfache und billige Gerichte angegeben zu finden, der kommt nicht auf seine Rechnung. Vor allem fallen die langen Kochzeiten auf, die doch eben in Kriegszeit vermeiden werden sollten. Man, die man hier nicht geben, sondern nur angedeutet sind. Das gewöhnliche Wort ist also ganz unerlässlich und das vorliegende Büchlein mehr zur Vertiefung des Gehörten geeignet, als zur Aufklärung selber.

### „Ein heiliges Geheimnis, den Großen amerikan“

erzählt Dr. Franziskus von Streng, Bischof von Basel, den Schulentzungen in ihrer kleinen, vom Schweizer. Kath. Frauenbund herausgegebenen Schrift. Er knüpft dabei an die Wertschätzung des Gottesdienstes an und findet wichtig zarte und eifrige Worte dafür. Die Erziehung lehrt allerdings, daß unsere Jugendliebe ganz konkrete Tatsachen vor Augen zu haben, sondern nur angedeutet sind. Das gewöhnliche Wort ist also ganz unerlässlich und das vorliegende Büchlein mehr zur Vertiefung des Gehörten geeignet, als zur Aufklärung selber.

## Wie ist es „richtig“?

### Zur Schadenersatzpflicht im Hausdienstverhältnis

„Was soll man tun“, so schrieb man uns kürzlich aus dem Bernerfeld, „wenn die Hausangestellte viel Gegenstände zerbrochen oder beschädigt? Was soll in Bezug gebracht werden? Wo ist die Grenze der Toleranz? Wären da nicht „Mancen“ aufzuheben, nach denen man sich richten könnte? Wer haben die Schadenersatzforderungen zu bezahlen? Ist es der Hausbesitzer, in deren Schutzhänden solche Fragen oft gestellt werden, um ihre Pflicht zu geben, die nun vorliegt und allgemeine Orientierung bringt. Neb.

Verdorbenes Geschirr oder verdorbene Wäsche geben immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen zwischen Hausfrau und Hausangestellter und führen zu der Frage der Schadenersatzpflicht. Sie besteht grundsätzlich, Art. 323 des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt:

„Der Dienstpflichtige hat die abnormen Arbeiten mit Sorgfalt auszuführen. Er ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Dienstherrn zufügt. Das Maß der Sorgfalt, für die der Dienstpflichtige einzustehen hat, bestimmt sich nach dem Vertragsverhältnis, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Sachkenntnis, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Gewohnheiten des Dienstpflichtigen, die der Dienstherr gekannt hat, oder hätte kennen sollen.“

Nach dem OR haftet die Angestellte also 1. für absichtlich, 2. für fahrlässig verursachten Schaden. Absichtlich, d. h. schuldhaft verursachte Schadenfälle kommen im Hausdienstverhältnis selten vor, dagegen spielt die Fahrlässigkeit eine große Rolle. Die Ansichten darüber, was fahrlässig sei, gehen oft recht weit auseinander.

Ein Beispiel: Eine Angestellte kommt zu uns; sie ist seit zwei Jahren in Stellung und wird am 15. d. M. austreten. Die Hausfrau will ihr am letzten Lohngebühren 24 Franken in Abzug bringen für eine Bouillontasse, die sie zerbrochen hat. Angeblich ist die Angestellte in der Küche auf einem Stückchen Eis ausgeglichen und samt der Tasse zu Fall gekommen, wandelt es sich hier um Fahrlässigkeit?

Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte für die beiden Städte Zürich und Winterthur kennt den Begriff der „leichten“ Fahrlässigkeit und präzipiert Art. 323 des OR für das Hausdienstverhältnis folgendermaßen:

„Für leichte Fahrlässigkeit ist die Hausangestellte nicht zu wahren Verbindlichkeiten schuldhaftig, Schadenersatzforderungen für leicht fahrlässig verursachten Schaden dürfen die Hälfte eines Barmonatslohnes nicht übersteigen (§ 9).“

Dazu bemerkt Dr. Lang in seinem Kommentar zum Dienstvertrag, Art. 323:

„In deren Begründung genügt nicht jede Fahrlässigkeit. Es liegt in der menschlichen Natur, dabei namentlich bei der gewohnten und alltäglichen Arbeit die Aufmerksamkeit nachläßt und abgelenkt wird. Ein billiger denkender Richter wird deshalb die Hausangestellte nur dann zu Schadenersatz verpflichten, wenn sie aus schuldhaftiger oder wiederholter Ermahnungen zu größter Sorgfalt unbeachtet gelassen hat.“ (S. 26).“

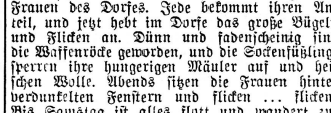
Ein anderes Beispiel: Eine Hausangestellte trägt eine Früchtelschale mit hohem Fuß und Glasfüßchen aus dem Zimmer. Sie beachtet nicht, daß ein Gast unachtsam bei Tische sitzt und den Zimmerreppich mit einem Stuhlbein zurückgezogen hat. Sie stolpert an der Reppichschale, die Glaschale rückt heraus und zerbricht. Die Hausangestellte gibt sich nachher Mühe, eine Ersatzschale zu finden; es ist keine aufzutreiben, das Stück ist vor mindestens zehn Jahren gekauft worden. Die Hausfrau macht der Angestellten den Vorwurf, sie werde ihr 20 Fr. am Lohn in Abzug bringen und ihr dafür die Früchtelschale ohne Glasfüßchen überlassen. Ein solcher Vorwurf ist sicher ungerechtfertigt, sowohl in Bezug auf den Gehalt des Unfalls als auch auf den Wert des Stückes.

Die Haftung ist aber auch abhängig von Bildungsgut und Sachkenntnis, von Fähigkeit und Eigenschaften der Hausangestellten, die „der Dienstherr gekannt hat, oder hätte kennen sollen“. Im alten römischen Recht soll schon der schone Satz gestanden haben: „Nebere



Das Sie die Wäsche selbst waschen sieht man den Händen nicht an wenn hamol die Haut regeneriert Hamol Fettcreme: Dose 95 Cts Tube 1.50

## SCHAFFHAUSER WOLLE



Berücksichtigen Sie die Inserenten dieses Blattes

## Was kann ich für die Heimat tun?

### II. Soldatenwäsche

Seit dem Juni hat der Frauenverein alle biergen Tage eine Wäsche durchgeführt. Niemand ahnt, welche Arbeit dahinter liegt. Ein polnischer Offizier geht den Kontonummern nach, die Internierten werden verpflichtet, ihre Wäsche vorzubereiten, alles schmutzige wird mit Tuch gereinigt. Dann wandert es in das Wäschehaus, wo ein paar mächtige Wännen, sog. Wäschebüden, zusammengestellt sind. Die Wäsche wird besonders eingeweicht, Wäsche, Wäsche, Wäsche kommen in eine lauwarme Wäsche und weichen über Nacht ein. Das ist der Auftakt zum Wäschebad. — In der ganzen Wäschezeit des anderen Tages wimmelt es schon beim Wäschehaus. Aus Gassen und Wägen kommen Frauen und Mädchen, die Saftschürze unter den Arm geklemmt. Hände werden herbeigebracht, Zuber und Kessel zurechtgerückt.

Ein polnischer Soldat feuert im Bunde unter das Kessel, ein anderer im Freien unter die Kochpfanne, ein dritter führt auf einer Grasbüchse Holz herbei, „buechigt“ Siedel... (Golz und Wäsche mit liefert die Schweizerwäse). Frau B. steht wie ein Feldherr vor der Schaar und bringt Ordnung in das Wirrwarr von Fernweh, Französisch und Polnisch. Dies werden Wännen fangen an und einziehen, ein paar Frauen reiben Mäntel und Wäsche aus der Lauge, wenn das Wasser warm ist. — „Alsbald geht alles seinen geordneten Gang, man bräutet aus, jetzt ein, legt Wäsche in die Kochpfanne, reibt Kleidungsstücke aus den Wännen. Alle Wäschebretter sind in Wäsche genommen, alle Wännen tragen, alle Hände reiben.“

In zwei langen Trüben wässert der Dorfbrunnen die Wäsche. Dann geht zur Wäsche. Wännen werden die Schüden geheizt, stinke Hände hängen ein Wäsche, und während der dunklen Wännen werden in vielen Schüden der fremden Krieger. — In allen trocken, schneidet Frau B. die Wäsche

in verschiedene Körbe. Diese wandern zu den Frauen des Dorfes. Jede bekommt ihren Anteil, und jetzt hebt im Dorfe das große Bügel und Klacken an. Dünn und fadenförmig sind die Wasserströme geworden, und die Sockenfüßlinge heuern ihre hungrigen Mäuler auf und heissen Wolle. Wännen fangen die Frauen hinter verdunkelten Fenstern und fäden... fäden! Was Sonntag ist alles flut und wandert zurück zu seinem Eigentümer. Ganz böse Sachen werden erlegt, denn wir haben von nach und fern etwas geschenkt bekommen, und haben in einer Kiste ein „Sparmagazin“... „Das ist nötig, wenn es kalt, ist Polenwäse sehr schön. Einmal schaffen mit liebe Frauen es gut, immer nur bei die Männer, man bekommt dumm“ meinte gestern der kleine Josef Boniat zu Frau B. „Ander Woche ich auch Wasser kochen und wässern.“

Wir erleben mit unsern Internierten auch Freiliche. Was aber immer wieder weh tut, ist das, daß wir nur dem äußeren Menschen helfen können, der innerliche sieht zu oft einseitig keine Straße... Sie alle wissen, daß Tapferkeit gut

ist, aber Tapferkeit in dieser Lage sei schwer, schwerer als der Tod, jagte mir gestern unser Offizier.

Dennoch bin ich dankbar, daß wir da und dort ein kleines Licht aufleuchten dürfen. Zu rührenden Briefen von den zuerst Aufgenommenen leuchtet es immer noch zurück, und die Gegenwärtigen bewegen sich in mandelart Dingen herliche Dankbarkeit.

Niemand soll glauben, daß wir nicht auch mit Schweregezeiten zu kämpfen haben. Einmal lebt da und dort ein Schweizer, der findet, man „mache umel o es grünliche Obel...“ Wenn ich, aber im Ernst vor einen solchen hintere, und ihn sage, ob er mit den zu uns Verschlagenen tauschen möchte, bekennet er aufrichtig: „Wein, wir haben es doch noch besser, wir haben eine Heimat.“



## Veranstaltungs-Anzeiger

**Zürich:** Schweiz. Bund abstinenter Frauen. Ortsgruppe Zürich. Jahresversammlung, Donnerstag, 27. Februar, 11.45 Uhr, in Karl dem Grossen, Hotel Saal. Nach den üblichen Vereinsübungen und nach gemeinsamen Kaffe: Vortrag von Dr. Klautner über „Schlüssel als Träger“.

**Zürich:** Lyceumclub, Sämiplatz 26, 24. Februar, 17 Uhr. Literarische Session. Suzanne Engelin, Genl.: „Quelques contes pour enfants et la formation du caractère.“ Eintritt für Nichtmitglieder Fr. 1.50.

**Zürich:** Demokratische Frauenabteilung der Stadt Zürich. Mitgliederversammlung, Dienstag, 4. März, 20 Uhr, Restaurant Ströb-

hof, 1. Stad. Borraa von Frau Stambach-Euter, Eidgenössische Arbeiter für das hauswirtschaftliche Bildungswesen, „Anbahnung der Frau an die heutige Zeit“, (Saushalt und Ernährungstragen). Diskussion und Fragestellung. — Gäste willkommen.

**Bern:** Vereinigung Bernischer Akademikerinnen, Mitgliederversammlung Sonntag, 24. Februar, 20 Uhr, im „Paseion“, Vortrag von Dr. jur. S. Berna Borlinger, über „Schweizerkultur — Erb- und Verpflichtung“.

**St. Gallen:** Lyceumclub, 25. Februar, 16 Uhr. Vortrag von Alice Suzanne Albrecht über „Schlüssel und Strahlen“. Am Klavier Mlle Schulz.

**St. Gallen:** Frauenzentrale, Dienstag, den 25. Februar, 19.45 Uhr, im Saal des In-

dustrie- und Gewerbevereins: 4. Vortrag der Serie „Für Frauen von heute und unsere Schweizerische Demokratie“, Vortrag von Rosa Louis: „Frau und soziale Reformen.“ Eintritt frei.

**Redaktion.**  
Allgemeiner Teil: Emma Bied, Zürich 5. Simitzstrasse 25, Telefon 32203.  
Feuilleton: Anna Bergmann, Zürich. Aussenbergstrasse 142, Telefon 91208.  
Wochenchronik: Helene David, St. Gallen. Telstr. 19

**Chemische Waschanstalt & Kleider-Färberei**  
**Pedolin** CHUR  
Telephon 181

**Detektiv-Klub** streng diskret  
erstes Spezialbüro  
Schafft Klarheit in Verleumdungs-Ehesachen, Vaterschafts-Prozessen, Beobachtungen, treifisichere Heirats & Spez-Auskünfte  
**Löwenstr. 56** Bahnhof Zürich, Tel. 39918  
a. Detektiv d. Stadt Zürich & Fremdenpolizei

Das Vertrauenshaus für  
**BETT- TISCH- und KÜCHENWASCHE**  
in Leinen und Halbleinen  
**Leinenweberei Bern AG., Bern**  
City-Haus Bubenbergplatz 7

**ORO**  
das altbewährte, feinste Kochfett  
als hochwertigsten und vorteilhaftesten Ersatz für eingesottene Tafelbutter P243 Z  
Fabr. Flad & Burkhardt A.-G. Zürich-Oerlikon, Telefon 68.445

**Evangelisches Töchterinstitut Horgen (am Zürichsee)**  
**Kochen - Haushaltung - Sprachen**  
Kursbeginn: 1. Mai und 1. November  
Illustr. und detaill. Prospekt versenden auf Verlangen die Vorsteherin Fräulein M. Schnyder, Tel. 92.46.12 und der Dir. Präz. J. Schwarzenbach, Seehaus, Horgen, Tel. 92.46.80. P. 5086 Z

**Wo kauft die Frau in Winterthur?**

**VISITE!**

Nebst den gemütlichen Stunden bleibt Ihren Gästen das feine Konfekt von Ganz in bester Erinnerung

**Bäcker-Konditorei Ganz am Obertor**

**Artikl**

erhöhen Ihr Wohlbefinden und geben tadellose Figur

**Corset, Büstenhalter Hüftgürtel, Umstandsgürtel, Gürtel 1. Unterleibsenkungen**  
5% Rabattmarken auch für diese Artikel  
**Frau Gerlach, Graben 29, Winterthur**  
Corset Wäsche Strümpfe

**Wo kauft die Frau in Zürich?**

**Küchengeräte**  
in unserer **SPEZIAL-Qualität** bereiten auch Ihnen Freude.  
Neue Adresse: **Nüscherstrasse 44**  
**SCHWABENLAND & CIE AG.** Zürich

Nach eme Spaziergang in dr schöne Doldergägd sumene guete Zwieri i Bäckerei  
**Konditorei F. MORF**  
RÖMERHOF Tea-Room

**Kinderbetten Kinderwagen**  
Bekannt vorteilhaft  
Schönste Auswahl  
**TAUBER**  
Schiffe 24 26 ZÜRICH 1  
bei der Uraniastrasse

**Kunststopferei Rosamy**  
Forchstr. 31, Zürich 7  
empfiehlt sich für kunstgerechtes Stopfen

**G. LUGINBÜHL**  
Rämistrasse 39, beim Pfauen, Zürich 7  
Telephon 2 78 26 Privat 4 3113  
Werkstätte für Innendekoration  
Polster-Möbel, Vorhänge, Stoffe, Tapeten, Bettwaren  
Erstklassige Ausführung

**J. Leutert**  
Spezialitäten in Fleisch- und Wurstkonserven  
Metzgerei Charcuterie  
Zürich 1  
Schützengasse 7  
Telephon 34770  
Filiale Bahnhofplatz 7 30372

**WASCHANSTALT MAHLER A.G.**  
Nachfolger Hermann Güntert  
am Wasser 55 ZÜRICH-HÖNGG Tel. 675 22 23  
Der schnelle Kundendienst: Abholen auf tel. Anruf.  
Schränkerliche Lieferung ins Haus.  
Die einwandfreie Waschmethode: Mit enthärtetem (entkalktem) Wasser und bester Kernseife, ohne Verwendung schädlicher chemischer Mittel und schonendste Behandlung.  
Privat-, Kilo- und Hotelwäsche.  
Spezialität: Reinigung von Vorhängen. (Moderne Maß-Sperrvorrichtung).  
Renommierter, leistungsfähiger Kragenglättler.  
Filialen: Rötelistraße 2, Augustinerstraße 16, Asylstraße 133  
Seefeld-Hornbachstraße, Bleicherweg 56

**Frische Eier**  
Beste Qualitäten Größte Auswahl  
Ausserechte Berechnung  
**Eier-Lüchinger**  
BASEL - ZÜRICH - BERN - BUCHS  
LUZERN - ST. GALLEN

**Kolibri**  
Zürich Uraniastrasse 2  
Größte Auswahl in  
**Strickmaterial**  
Handarbeiten in allen Techniken  
Eigenes kunstgewerbliches Atelier  
Strickstube **J. Schurter.**

Der heimelige **Teerraum**  
Marktgasse 18  
**Gipfelstube**  
W. BERTSCH, SOHN  
ZÜRICH

**Metzgerei und Wursterei Gebr. Niedermann**  
Zürich 1  
Augustinerstrasse (Münzplatz)  
Prima Fleisch- und feine Wurstwaren

**Kunst-Stopfen**  
von Schaben- u. Brandlöchern, Rissen, Fehlschnitten etc. in Kleidern, Wäsche, Wollstücken, Seide.  
**Gegaut - Plissé - Monogramme - Stoffknöpfe**  
**Schwestern A. u. E. Müller, Limmatquai 72, II. Etage, Zürich 1, Telefon 26437.**

**Verkaufsmagazine in:**  
Zürich Madretsch  
Winterthur Olten  
Wädenswil Solothurn  
Morgen Thun  
Oerlikon Burgdorf  
Mellen Langenthal  
Altstätten Neuenburg  
Bern LaChaux-de-Fonds  
Biel Luzern

**MIGROS**

**Wie immer: mit „Leichtsinn“ voran!**

Seit Monaten setzen wir uns in der Öffentlichkeit und auf politischem Wege bei den Behörden ein für die Spezialverbilligung wichtigster Lebensmittel und Bedarfsartikel für die Bedürftigen, namentlich die kinderreichen Familien. Leider herrscht in den offiziellen Kreisen immer noch die Meinung vor, es sei zu früh für solche Aktionen. Man beugt dabei den Fehler, die Parallele mit dem letzten Weltkrieg zu ziehen. Damals setzten die Aktionen erst nach drei Jahren (1917) ein. Wir empfehlen den Behörden, darüber nachzudenken, daß schon bei Anfang der Mobilisation sowohl in der Soldatenszahlung als insbesondere in der Lohnausfallentschädigung verständlicherweise 100 Prozent andere Maßstäbe und — was noch wichtiger ist — andere Grundsätze be-

folgt wurden als 1914-1918. Wir stehen vor vollständig anderen Auffassungen. Es erweist sich aber glücklicherweise als möglich, da, wo der Bund, die Kantone und Gemeinden heute noch zögern, auf privatem Boden vorzustoßen.  
**Per Monat März wird die Migros AG. folgende Sonderverbilligung für Unbemittelte unter den künftigen Genossenschaftlern einführen**  
(eine Verpflichtung, Genossenschaftler zu werden, entsteht aus der Benützung dieser Möglichkeit nicht).

**Verbilligung pro kg**

1. Brot	5 Rp.
2. Kartoffeln	10 Rp.
3. Wirtschaftsapfel	10 Rp.
4. Einheitsmehl	10 Rp.
5. Kristallzucker	10 Rp.
6. Reis „La-Du-Typ“	10 Rp.
7. Teigwaren sup.	20 Rp.
8. Kokosfett	20 Rp.

Als Beispiel bei den heutigen Preisen\*

Quantum	Normalpreis	Verbilligter Preis
20 per kg	—45	—40 per kg
10 kg	—25	—15 per kg
5 kg	—35	—25 per kg
2 kg	—40	—30 per kg
2 kg	—77	—67 per kg
2 kg	—50	—40 per kg
1 kg	—70	—50 per kg
1 kg	1.75	1.55 per kg

\* Bei Erhöhung der Normalpreise folgen die verbilligten in gleichem Maße!  
Die oben angegebenen Quantitäten gelten für 1 Person. Für Großfamilien soll eine höhere Bezugsberechtigung gegeben werden; sinngemäß wird

die Bezugsberechtigung für Einzelpersonen und kinderlose Ehepaare entsprechend reduziert.

**Einwillen wird die Verbilligung auf diejenigen unserer eingetragenen Kunden beschränkt, die inhaber der sog. blauen Karte (für den Bezug gesperrter Artikel in den Monaten September—Oktober 1939) waren und die eine Bescheinigung der zuständigen Behörden über die Berechtigung zum Bezug der blauen Karte beibringen können.**

Wir behalten uns vor, ab 1. April die Bezugsberechtigung nach Einkommen und Familiengröße feiner abzustufen als das Schema der blauen Karte.  
Diese Verbilligung geht teilweise zu Lasten eines Fonds, den wir aus einem unvermeidlichen „Kriegsgewinn“ auf (entgegen dem Anraten Berns) rechtzeitig eingeführten Weizenläzern rekrutiert haben.  
Um die Verbilligungsaktion eine möglichst unbeschränkte Dauer zu sichern, werden wir inskünftig Luxusartikel, die wir zeitig gekauft haben und die heute wohl das Doppelte kosten würden, aber nur etwa 10 Prozent aufgeschlagen haben, mit ähnlichen Aufschlägen belegen, wie sie heute den notwendigsten Lebensbedarf belasten. Es scheint uns widersinnig, daß der Luxusbedarf oft nur wenige Prozente aufgeschlagen hat dank dem Eingreifen der Preiskontrolle, für das Notwendigste aber schwerste Aufschläge bewilligt wurden und teilweise bewilligt werden müßten.  
Also: Solidarität auch zwischen der „schweizerischen Ananas“, genannt „Herdöpfel“, und jener von Hawaii...

Wir wollen hoffen, daß die Preiskontrolle für diesen Plan Verständnis haben und von ihrem starren Schema abweichen werde, das heißt, daß wir billig gekaufte Luxusartikel im Preise erhöhen und dafür für das Notwendigste für die Bedürftigen Preise ansetzen dürfen, die mit regulärer Kalkulation nichts zu tun haben. Wir werden dann noch — auch für die sogenannten Luxusartikel — noch billiger genutz sein!  
Neben einer praktisch wertvollen Aktion in

einem beschränkten Kreis hoffen wir, so der Behörde wertvolles Erfahrungsmaterial zu liefern, das sie ermutigen wird, endlich auf breiterer Basis einzugreifen.

Ferner hoffen wir, daß diese Idee auch von anderer Seite aufgegriffen wird und stellen unsere Erfahrungen gerne zur Verfügung.

**Ab ca. 20. Februar liegen Anmeldeformulare für die in unserer Kundenliste eingetragenen unbemittelten Kunden in den Filialen u. an den Verkaufswagen auf.**

**Wissen Sie was?**

Gehen Sie — trotz allem — jetzt in die Winterferien. Die Sonne scheint schon täglich etwas länger und Sie erholen sich glänzend, Das vielseitige Hotelplan-Angebot befriedigt alle Ansprüche:  
Weekend, 1-4 Tage  
Voll-Arrangement ab 5 Tagen  
Halbpausen (ohne Mittagessen, stark verbilligt)  
Trainings- und Skitouren-Wochenkurse.

Ab 1. März bis Ostern: Frühjahrs-Ski-Programm  
**16% Reduktion, gemäß Programm.**

Verlangen Sie die Gratis-Druckschriften: „Ferien-Illustrierte“, Weekend-Flugblatt, Flugblatt Tessin  
15 neue Trainings- und Skitouren-Wochenkurse.

**Auskünfte und Buchungen durch unsere Spezial-Auskunftsdienste:**  
Zürich: Reisebüro R. Künzli, Bahnhofstr. 80  
Reisebüro A. Leibacher, Uraniastr. 33.

**HOTEL-PLAN**  
Auskunftservice-Zentrale: Zürich, Heinrichstrasse 74, Tel. 7 12 33